

CURRICULUM

Masterstudium

Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik

an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Beschluss der Studienkommission Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 20. März 2003, nicht untersagt mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Juni 2003 (GZ.52.352/36-VII/6/2003)

Beschluss der Studienkommission Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 6. Mai 2004; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 23. Juni 2004.

Beschluss der Studienkommission Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 16. Dezember 2004 und 27. Jänner 2005; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 20. April 2005.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 16. September 2003 und 28. April 2005; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19. Oktober 2005.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 16. September 2003 und 28. April 2005; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14. Dezember 2005.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 27. Jänner, 7. April, 19. Juni 2005 sowie 11. Jänner 2006; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 8. März 2006

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 18. Mai 2006; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14. Juni 2006

Beschlüsse des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Bereich Musik- und Bewegungspädagogik/Musiktherapie vom 11. Juni 2013, 03. Dezember 2013, 17. Jänner 2014, 25. März 2014, 20. November 2014, 10. Dezember 2014, 20. Dezember 2014, 30. Jänner 2015 und 06. März 2015; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 25. Juni 2015

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 15. März 2017; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 6. April 2017

Auf Grund des § 15 sowie der Bestimmungen der Anlage 1 Z 2a 18 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) BGBl I Nr. 48/1997 i.d.g.F., wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

I. Qualifikationsprofil	3
I.1. Tätigkeitsfelder	3
I.2. Methodisch-didaktische Vorbildung	3
I.3. Gesellschaftliche Relevanz	3
I.4. Module im Masterstudium	4
II. Empfohlener Studienverlauf Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik	4
II.1. ECTS-Überblick, Dauer, Umfang	4
II.2. Zulassungsprüfung	4
II.3. Eignungstest für Module	4
II.4. Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache	5
II.5. Studienbereiche - Übersicht	5
III. Lehrveranstaltungen – Übersicht	5
III.1. Pflichtfächer	5
III.2. Module im Masterstudium	6
III.2.1. Rhythmik im künstlerischen Bereich/Bühnenkompetenz	7
III.2.2. Rhythmik in der Theaterpädagogik	7
III.2.3. Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik (Masterstudium)	7
III.2.4. Heilpädagogische Rhythmik in therapeutischen Berufsfeldern	8
III.2.5. Musikalische Improvisation (Masterstudium)	8
III.2.6. Bewegung (Masterstudium)	8
III.2.7. Stimme (Masterstudium)	9
III.2.8. Berufsfeld Elementare Musikpädagogik	9
III.2.9. Ensembleleitung (Masterstudium)	9
III.2.10. Gehörbildung nach den Methoden der Rhythmik sowie Musikkunde (Masterstudium)	10
IV. Künstlerisch-pädagogisches Projekt „Musik und Bewegung“	10
V. Masterarbeit	10
VI Prüfungen	10
VI.1. Lehrveranstaltungsprüfungen	10
VI.2. Masterprüfung	10
VI.3. Zeugnis über die studienabschließende Masterprüfung	11
VII. Akademischer Grad	11
VIII. Übergangsbestimmungen für das Masterstudium	11
IX. Übersicht	12
IX.1. Tabelle der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, empfohlener Studienverlauf, ECTS-Punkte im Masterstudium	12
IX.2. Abkürzungsverzeichnis	13

I. Qualifikationsprofil

Studienziel des Masterstudiums ist eine (über das Bachelorstudium hinausgehende) fachliche, theoretisch-wissenschaftliche, pädagogisch-didaktische und künstlerische Vertiefung im Fachbereich **Musik- und Bewegungspädagogik** mit dem zentralen künstlerischen Fach **Rhythmik**.

Die AbsolventInnen sollen dazu beitragen, das Fach in Lehre und Forschung weiterzuentwickeln. Zudem sollen sie gegenüber neuen Medien und Richtungen im Musik- und Kunstbetrieb Aufgeschlossenheit beweisen.

Sie verfügen im Besonderen auch als MultiplikatorInnen über ein reiches Methodenrepertoire bezüglich Vermittlung, Teambildung und organisatorischer Handlungskompetenzen.

Die AbsolventInnen sollen in der Lage sein

- sich kreativ-schöpferisch durch Choreografie, Komposition und Improvisation auszudrücken
- ihre Kenntnisse des Faches wissenschaftlich zu vertiefen
- das Fach in der Öffentlichkeit künstlerisch verstärkt zu präsentieren
- neue Impulse für die breit gefächerten Berufsfelder zu setzen, um neue Arbeitsfelder zu erschließen
- in Organisation (Management) und Vermittlung (in Presse, Verlag oder Medien) ihre Kompetenzen einzubringen
- sich als Teil der allgemeinen Bildungslandschaft in vielfältigen kulturellen und sozialen Bereichen einzubringen und zu ihrer Weiterentwicklung beizutragen

I.1. Tätigkeitsfelder

a) RhythmiklehrerInnen arbeiten in der *berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung* (Multiplikation): an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Pädagogischen Hochschulen, Konservatorien und Musikuniversitäten, an Fachschulen für Sozialberufe, Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, Gymnastik-, Tanz-, Schauspiel- und Musicalausbildungen sowie als freiberufliche LeiterInnen von Lehrgängen, Seminaren, Studios, Workshops u.ä. für die genannten Berufsgruppen.

b) RhythmiklehrerInnen erlangen während ihres Studiums die berufliche Vorbildung für das breit gefächerte Aufgabengebiet von *Erziehung und Bildung* im Bereich der Vorschulerziehung (Kindergarten, Gruppen für Eltern und Kind), an Musikschulen (Musikalische Früherziehung, Elementare Musik- und Bewegungserziehung, Elementare Musikpädagogik u.ä.), im schulischen und außerschulischen Bereich, in den vielfältigen Einrichtungen der Inklusions- und Heilpädagogik, in der Jugend- und Erwachsenenbildung, in der Sozialpädagogik sowie Freizeit- und Friedenspädagogik, in der Geragogik, in Einrichtungen für SeniorInnen, an Volkshochschulen, in Privatstudios, in Inklusionsprojekten und Kulturvermittlungsprogrammen sowie im öffentlichen Raum, in Theatern und Museen.

c) RhythmiklehrerInnen sind auch geeignet, auf internationaler Ebene als RepräsentantInnen für diesen Fachbereich tätig zu werden.

I.2. Methodisch-didaktische Vorbildung

Die StudienwerberInnen sollen fähig sein, in Bezug auf die einzelnen Arbeitsbereiche unterschiedliche inhaltliche Gewichtungen und Ziele zu setzen und diese auf pädagogischer, künstlerischer und wissenschaftlich-theoretischer Ebene in verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen und in der Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen aller Altersstufen und Ausbildungsniveaus umzusetzen.

I.3. Gesellschaftliche Relevanz

In enger Verbindung von Theorie, Praxis und Reflexion sollen die AbsolventInnen die Fähigkeit entwickeln, das eigene künstlerisch-pädagogische Wirken unter sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen kritisch zu überprüfen und den aktuellen Herausforderungen der beruflichen Wirklichkeit entsprechend zu vertreten.

Den Masterstudierenden sollen Bedeutung und Legitimation des Faches Rhythmik bewusst werden, um dessen innovative Ansätze verstärkt in Kulturbereichen und Bildungssystemen des gesamten europäischen Raums sowie auch in außereuropäischen Projekten anwenden zu können.

I.4. Module im Masterstudium

Das Modul ist ein 6-12-stündiges Fächerbündel im Wahlpflichtfachbereich des Masterstudiums Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik, das grundsätzlich eine Vertiefung und Erweiterung des Pflichtstudiums darstellt. Es kann im wissenschaftlichen, künstlerischen oder pädagogischen Studienfeld oder in Fächer-Kombination studiert werden.

Das Modul thematisiert die Verbindung von wissenschaftlichen Fragestellungen mit künstlerischen Ansätzen des zentralen künstlerischen Faches Rhythmik und folgenden Kunstformen: Tanz, Musik, Theater, Performance, Happening, verschiedene Stilarten der kreativen Kunstausbildung u.ä.

Das Modul greift Fragestellungen auf, die in der Pflichtlehre artikuliert wurden, um sie in innovativer Weise weiterzuentwickeln und das Handlungsrepertoire um neue wesentliche Felder zu bereichern oder sich pädagogischen Fragestellungen mit einer wissenschaftlichen Forschungsperspektive zu nähern.

II. Empfohlener Studienverlauf Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik

II.1. ECTS-Überblick, Dauer, Umfang

Die Dauer des Masterstudiums Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik beträgt vier Semester mit einer Summe von insgesamt 120 ECTS-Punkten:

1. Sem ECTS 30
2. Sem ECTS 30
3. Sem ECTS 30
4. Sem ECTS 30

II.2. Zulassungsprüfung

Die künstlerische Zulassungsprüfung besteht aus:

- 1) Lösung von Improvisationsaufgaben zur Wechselbeziehung von Musik und Bewegung aus dem zentralen künstlerischen Fach Rhythmik.
- 2) a) Nachweis der Fähigkeit zur adäquaten instrumentalen Improvisation innerhalb einer Lehrprobe „Rhythmik mit Kindern“ oder „Rhythmik mit Erwachsenen“ (20 min.)
b) Nachweis der künstlerischen Eignung auf dem gewählten Ersten Instrument entsprechend dem Abschlussniveau des Bachelorstudiums Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik.
- 3) Kolloquium über den Themenbereich Rhythmik in Didaktik und Lehrpraxis (10 min.)

II.3. Eignungstest für Module

Studierende, die eines der unten angeführten Module studieren wollen, müssen im Rahmen der Zulassungsprüfung die entsprechende Eignung für die Module nachweisen

- Musikalische Improvisation (Masterstudium) (III.2.5)

Studierende, die das Bachelorstudium nicht an der mdw absolviert haben und eines der unten angeführten Module studieren wollen, müssen im Rahmen der Zulassungsprüfung die entsprechenden Voraussetzungen für die Module vorlegen:

- Heilpädagogische Rhythmik in therapeutischen Berufsfeldern (III.2.4.)
- Stimme (Masterstudium) (III.2.7.)
- Berufsfeld Elementare Musikpädagogik (III.2.8.)
- Ensembleleitung (Masterstudium) (III.2.9.)

II.4. Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

Personen, der Muttersprache nicht Deutsch ist, haben bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung für das Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Ein Sprachnachweis auf dem Niveau C1 ist erforderlich.

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so kann das Rektorat eine schriftliche und/oder mündliche Ergänzungsprüfung im Rahmen der Zulassungsprüfung vornehmen.

II.5. Studienbereiche - Übersicht

Pflichtfächer

Zentrales künstlerisches Fach	SSt 11	ECTS 28
Theorie von Musik und Bewegung	SSt 6	ECTS 18
Praxis von Musik und Bewegung	SSt 9	ECTS 18

Modul im Masterstudium

ECTS 6

III. Lehrveranstaltungen – Übersicht

SSt 26 ECTS 120

III.1. Pflichtfächer

- Lehrveranstaltungen im zentralen künstlerischen Fach

Rhythmik (Masterstudium) 1,2 KG	2Sem2std	SSt 4	ECTS (3/3) 6
Rhythmik (Masterstudium): Analyse und Gestaltung KE	1Sem0,5std	SSt 0,5	ECTS 1
Rhythmik (Masterstudium): künstlerisch-pädagogisches Projekt/Präsentation KE	1Sem0,5std	SSt 0,5	ECTS 2
Bewegungsimprovisation und -gestaltung (Masterstudium) 1,2 KG	2Sem2std	SSt 4	ECTS (6/4) 10
Klavier- und Instrumentalimprovisation (Masterstudium) 1,2 KE	2Sem1std	SSt 2	ECTS (5/4) 9

- Theorie von Musik und Bewegung

Musik und Bewegung: theoretische Vertiefung 1,2 SE	2Sem2std	SSt 4	ECTS (5/2) 7
Masterseminar 1,2 SE	2Sem1std	SSt 2	ECTS (3/2) 5

- Praxis von Musik und Bewegung

Bewegungstechnik (Masterstudium) 1,2 UE	2Sem2std	SSt 4	ECTS 4
Bewegungsanalyse (Masterstudium) 1,2 KE	2Sem0,5std	SSt 1	ECTS (4/3) 7
Erstes Instrument (Masterstudium) 1,2 KE	2Sem1std	SSt 2	ECTS 4
Schlagwerk- und Instrumentalensemble (Masterstudium) UE (max 5 Studierende)	1Sem2std	SSt 2	ECTS 3

III.2. Module im Masterstudium

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflichtfächern muss mindestens ein Modul absolviert werden. Über dieses Pflichtmodul hinaus ist nur noch ein weiteres Modul wählbar.

Vor Antritt des Studiums gibt die Studienwerberin/der Studienwerber an, welches Modul sie/er studieren möchte.

Aus dem gewählten Modul müssen verpflichtend 6 ECTS-Punkte erbracht und positiv absolviert werden, darüber hinausgehend können die empfohlenen Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden.

a) Eingerichtete Module sind

- 1) Module, die ohne besondere Voraussetzungen studiert werden können
 - Rhythmik im künstlerischen Bereich/Bühnenkompetenzen
 - Rhythmik in der Theaterpädagogik
 - Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik (Masterstudium)
 - Bewegung (Masterstudium)
 - Gehörbildung nach den Methoden der Rhythmik sowie Musikkunde (Masterstudium)
 - Stimme (Masterstudium)
- 2) Module, die Vorkenntnisse erfordern
 - Heilpädagogische Rhythmik in therapeutischen Berufsfeldern
 - Ensembleleitung (Masterstudium)
 - Berufsfeld Elementare Musikpädagogik
- 3) Module, die einen Eignungstest verlangen
und nach Maßgabe der Plätze studiert werden können. Bestandener Eignungstest im Rahmen der Zulassungsprüfung erforderlich (vgl II.3.)
 - Musikalische Improvisation im Masterstudium

b) Weitere Module

Vorbehaltlich der Bestätigung der finanziellen Bedeckung durch die/den StudiendekanIn kann die/der Vorsitzende des entscheidungsbefugten Kollegialorgans in Studienangelegenheiten gem § 25 Abs 8 Z 3 UG Bereich Musik- und Bewegungspädagogik/Musiktherapie auf Antrag von Studierenden weitere Fächerbündel als Modul anerkennen, wenn diese den unten formulierten Modulkriterien entsprechen und die für das Modul vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen bereits eingerichtet sind.

- wenn keine der Lehrveranstaltungen bereits im Bachelorstudium absolviert wurde, da bereits positiv absolvierte Lehrveranstaltungen/Prüfungen nach Abschluss des Bachelorstudiums nicht wiederholt werden dürfen (das erneute Absolvieren von Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium ist nicht zulässig).
- wenn es der Erweiterung der praktischen Erfahrung im zentralen künstlerischen Fach durch geeignete Ensembleprojekte dient.
- wenn es Verknüpfungen künstlerischer Praxis im zentralen künstlerischen Fach mit wissenschaftlichen Fragestellungen erlaubt.
- wenn es Projekten zur Professionalisierung der Bühnenpräsenz dient.
- wenn es neue Formen des Musizierens in verschiedenen Stilrichtungen entwickelt.
- wenn es dem Komponieren und Produzieren von Musik und Tanz gewidmet ist.

- wenn es sich im wissenschaftlichen Studienfeld - aufbauend auf den Pflichtlehreveranstaltungen und über diese hinausgehend - wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Fragestellungen mit einer relevanten Forschungsperspektive widmet.
- wenn es im pädagogischen Studienfeld die in der Pflichtlehre artikulierten Fragestellungen in innovativer Weise auf Berufsfelder bezieht, das Handlungsrepertoire der PädagogInnen um neue wesentliche Felder bereichert oder sich pädagogischen Fragenstellungen mit einer wissenschaftlichen Forschungsperspektive nähert.

Eingerichtete Module

III.2.1. Rhythmik im künstlerischen Bereich/Bühnenkompetenzen **SSt 6 ECTS 6**

Beschreibung: Das Modul „Rhythmik im künstlerischen Bereich/Bühnenkompetenzen“ bereitet auf spezifische künstlerische Arbeit im Kulturbetrieb vor, bei der es um vielfältige und spezifische Verbindungen von Musik, Bewegung, Sprache, Kreativität im Sinne der Rhythmik geht.

Projekt „Tanz und Bewegung“ (Masterstudium) KG	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Choreographische Modelle (Masterstudium) SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

Aus dem folgenden LV-Angebot sind Lehrveranstaltungen mit insgesamt 2 ECTS zu wählen:

Projekt „Improvisation“ KG	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1
Kompositionswerkstatt (Masterstudium) SU	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1
Bühnenprojekt Musik und Bewegung UE	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1

III.2.2. Rhythmik in der Theaterpädagogik **SSt 6 ECTS 6**

Beschreibung: Das Modul „Rhythmik in der Theaterpädagogik“ bereitet auf die künstlerisch-pädagogische Tätigkeit von RhythmiklehrerInnen im theaterpädagogischen Berufsfeld vor.

Einführung in die Inszenierungstechniken VO	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Didaktik/Methodik in der Theaterpädagogik VO	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Praktikum im schulischen Bereich PR	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

III.2.3. Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik (Masterstudium) **SSt 6 ECTS 6**

Beschreibung: Das Modul „Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik (Masterstudium)“, das im Masterstudium in (1) Grundmodul und (2) Aufbaumodul (freiwillig) gegliedert ist, befähigt Studierende für die Arbeit mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen in inklusiven und heilpädagogischen Berufsfeldern sowie im therapeutischen Bereich.

Voraussetzung: Dieses Modul kann nur von Studierenden gewählt werden, die den gleichnamigen Schwerpunkt „Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik“ im Bachelorstudium nicht absolviert haben.

(1) Grundmodul:

Praxis mit Unterrichtsanalyse: Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik 3 EI	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 2
---	----------	-------	--------

Aus dem LV-Angebot a), b) und c) sind LV im Ausmaß von insgesamt ECTS 2 zu wählen:

a) Kinder- und Jugendpsychiatrie 1,2 VK	2Sem 1st	SSt 2	ECTS 2
b) Kinderpsychosomatik SE	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
c) Kinderheilkunde SE	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

Didaktik der Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik 1 SE	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 1
Didaktik der Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik 2 SE	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1

(2) Aufbaumodul:

Praxis mit Unterrichtsanalyse: Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik 1,2 EI 2Sem 2st SSt 4 ECTS 6

III.2.4. Heilpädagogische Rhythmik in therapeutischen Berufsfeldern SSt 6 ECTS 6

Beschreibung: Das Modul „Heilpädagogische Rhythmik in therapeutischen Berufsfeldern“ baut auf dem Bachelor-Schwerpunkt „Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik“ auf und erschließt neue Arbeitsfelder in inklusiven, heilpädagogischen und medizinischen Bereichen.

Voraussetzung: Die Absolvierung des Schwerpunktes „Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik“ im Bachelorstudium, beziehungsweise Grund- und Aufbaumodul (III.2.3) des Masterstudiums. Für Studierende, die das Bachelorstudium nicht an der mdw absolviert haben, wird die Gleichwertigkeit der Vorbildung im Rahmen der Zulassungsprüfung festgestellt.

Aus den fünf folgenden Lehrveranstaltungen sind 4 ECTS verpflichtend zu absolvieren:

Medizinische Grundlagen für MusiktherapeutInnen 1 VO	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Kinderpsychosomatik SE ¹	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Kinder- und Jugendpsychiatrie 1,2 VK	2Sem 1st	SSt 2	ECTS 2
Einführung in die Psychotherapie für MusiktherapeutInnen 1 SE	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Entwicklungspsychologie 1 VK	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Praktikum: Heilpädagogische Rhythmik PR	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

III.2.5. Musikalische Improvisation (Masterstudium) SSt 6 ECTS 6

Beschreibung: Das Modul „Musikalische Improvisation (Masterstudium)“ befähigt zum Unterrichten von Improvisation im Gesangs- und Instrumentalunterricht (auf dem besuchten Ersten Instrument) und in gemischten Instrumentalensembles an Musikschulen und im Freizeitbereich, besonders auch im Gruppenunterricht.

Voraussetzung: Künstlerischer Eignungstest, der im Rahmen der Zulassungsprüfung die Eignung feststellt.

Improvisationswerkstatt (Masterstudium) SU	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1
Tänze und Arrangement (Masterstudium) SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Musikalische Improvisation und ihre Didaktik (Masterstudium) 1 oder 2 SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Kompositionswerkstatt (Masterstudium) SU	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1

III.2.6. Bewegung (Masterstudium) SSt 6 ECTS 6

Beschreibung: Das Modul „Bewegung (Masterstudium)“, das im Masterstudium in (1) Grundmodul und (2) Aufbaumodul (freiwillig) gegliedert ist, befähigt Studierende in den Bereichen „Gesundheit und Bewegung“ sowie „kreativer Tanz“ an allgemeinbildenden Schulen, Schauspielschulen, Musikschulen, in Jugendzentren, Sportzentren, in der Freizeitpädagogik sowie in Einrichtungen für Menschen im 3. und 4. Lebensabschnitt (SeniorInnen) tätig zu werden.

Dieses Modul vermittelt vertieftes Wissen und Ausbildung im Bereich Körperbildung und Bewegungstechnik. Es bietet eine vertiefende Auseinandersetzung mit schöpferischen und choreografischen Prozessen. Es wird empfohlen, beide Module zu absolvieren.

Voraussetzung: Dieses Modul kann nur von Studierenden gewählt werden, die den gleichnamigen Schwerpunkt „Bewegung“ im Bachelorstudium nicht absolviert haben.

(1) Grundmodul:

Tanzgeschichte VK	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1
Bewegungstechnik für Fortgeschrittene 1 KG	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

¹ Wenn diese LV bereits im Bachelorstudium absolviert wurde, muss „Kinder- und Jugendpsychiatrie 1,2 VK“ gewählt werden.

Trainingslehre 1 SU	1Sem 1st	SSSt 1	ECTS 1
Choreographische Modelle 1,2 SU	2Sem 1st	SSSt 2	ECTS 2

(2) Aufbaumodul:

Bewegungstechnik für Fortgeschrittene 2 KG	1Sem 2st	SSSt 2	ECTS 2
Trainingslehre 2 SU	1Sem 2st	SSSt 2	ECTS 2
Projekt – Tanz und Bewegung KG	1Sem 2st	SSSt 2	ECTS 2

III.2.7. Stimme (Masterstudium)

SSSt 6 ECTS 6

Beschreibung: Das Modul „Stimme (Masterstudium)“ vermittelt Fachwissen im Bereich elementarer Vokalpädagogik. Persönliches Eigenkönnen als auch Kenntnisse aus dem entsprechenden Pflichtfachbereich des Bachelorstudiums beziehungsweise können bereits besuchte Schwerpunkte vertieft werden.

Didaktik des Instruments Gesang (Masterstudium) 1 oder 2 ¹ SU	1Sem 2st	SSSt 2	ECTS 2
Musikalische Improvisation und ihre Didaktik (Masterstudium) 1 oder 2 ¹ SU	1Sem 2st	SSSt 2	ECTS 2
Instrumental- bzw. Vokalprojekt EU	1Sem 2st	SSSt 2	ECTS 2

Es wird empfohlen, zusätzlich die Lehrpraxis zu besuchen:

Lehrpraxis des Instruments Gesang (Masterstudium) 1 SU	1Sem 1st	SSSt 1	ECTS 1
--	----------	--------	--------

III.2.8. Berufsfeld Elementare Musikpädagogik

SSSt 6 ECTS 6

Beschreibung: Dieses Modul stellt eine Vertiefung des Schwerpunkts im Bachelorstudium dar.

Voraussetzung: Die Absolvierung des Schwerpunkts „Elementare Musikpädagogik (EMp)“ im Bachelorstudium.

Für Studierende, die den Bachelor nicht an der mdw absolviert haben, wird die Gleichwertigkeit der Vorbildung im Rahmen der Zulassungsprüfung festgestellt.

Die 6 ECTS-Punkte sind frei zu wählen, empfohlen wird die Absolvierung aller angebotenen Lehrveranstaltungen im betreffenden Modul.

Elementare Konzertpädagogik SX	1Sem 1st	SSSt 1	ECTS 1
Musikschulpraktische Projekte der Elementaren Musikpädagogik SX	1Sem 1st	SSSt 1	ECTS 1
Improvisation in der EMp SU	2Sem 2st	SSSt 4	ECTS 4
Forum Elementare Musikpädagogik SE	1Sem 2st	SSSt 2	ECTS 2

III.2.9. Ensembleleitung (Masterstudium)

SSSt 6 ECTS 6

Beschreibung: Das Modul „Ensembleleitung (Masterstudium)“ stellt eine Vertiefung des Schwerpunkts aus dem Bachelorstudium dar.

Voraussetzung: Die Absolvierung des Schwerpunktes „Chor- und Ensembleleitung“ im Bachelorstudium. Für Studierende, die den Bachelor nicht an der mdw absolviert haben, wird die Gleichwertigkeit der Vorbildung im Rahmen der Zulassungsprüfung festgestellt.

Die 6 ECTS-Punkte sind frei zu wählen, empfohlen wird die Absolvierung aller angebotenen Lehrveranstaltungen im betreffenden Modul.

Praktikum Dirigieren 2 PR	1Sem 2st	SSSt 2	ECTS 2
Chor- und Ensembleleitung 2 UE	1Sem 2st	SSSt 2	ECTS 2
Ensembleprojekt 1 EU	1Sem 2st	SSSt 2	ECTS 2
Ensemble- und Ensembleleitung Populärmusik 1 UE	1Sem 2st	SSSt 2	ECTS 2

¹ die Alternative „...oder 2“ bezieht sich auf jene Studierenden, die im Bachelorstudium diesen Schwerpunkt und somit Semesterstufe 1 in diesem Fach bereits absolviert haben.

III.2.10. Gehörbildung nach den Methoden der Rhythmik sowie Musikkunde (Masterstudium)

SSt 6 ECTS 6

Beschreibung: Das Modul „Gehörbildung nach den Methoden der Rhythmik sowie Musikkunde (Masterstudium)“ befähigt, Rhythmisches Solfège und Musikkunde an Musikschulen und im Freizeitbereich für Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichten zu können.

Voraussetzung: Dieses Modul kann nur von Studierenden gewählt werden, die den gleichnamigen Schwerpunkt im Bachelorstudium **nicht** belegt haben.

Die 6 ECTS-Punkte sind frei zu wählen, empfohlen wird die Absolvierung aller angebotenen Lehrveranstaltungen im betreffenden Modul.

Vokalimprovisation auf der Grundlage des Rhythmischen Solfège SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Didaktik der absoluten und relativen Solmisation und des Rhythmischen Solfège SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Hören (Audiopsychophonologie) SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Didaktik und Lehrpraxis der Musikkunde mit Erwachsenen SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

IV. Künstlerisch-pädagogisches Projekt „Musik und Bewegung“

ECTS 6

Es ist eine Projektarbeit „Musik und Bewegung“ (produktorientiert) im Bereich Musik- und Bewegungspädagogik mit einer Gruppe aus einem der Berufsfelder selbstständig zu gestalten. Das künstlerisch-pädagogische Projekt wird bei einer Lehrkraft im zentralen künstlerischen Fach „Rhythmik“ im Verlauf des Masterstudiums beantragt, mit ihr vorbesprochen und von ihr genehmigt. Danach wird es selbstständig durchgeführt und dokumentiert.

Dieses Projekt muss abgeschlossen und positiv bewertet worden sein und gilt als Voraussetzung für den Antritt zu Teil 3 bis 5 der Masterprüfung.

V. Masterarbeit

ECTS 25

Im Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik ist eine künstlerische oder wissenschaftliche Masterarbeit zu erstellen.

VI. Prüfungen

VI.1. Lehrveranstaltungsprüfungen

Für sämtliche **Lehrveranstaltungsprüfungen** lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

Der positive Erfolg von **Prüfungen im zentralen künstlerischen Fach** ist mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „genügend“, der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

VI.2. Masterprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zum 1. und 2. Teil der Masterprüfung ist:

1) Die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach

- Bewegungsimprovisation und -gestaltung (Masterstudium) 1,2/ 2 Sem 2std / 10 ECTS
- Klavier- und Instrumentalimprovisation (Masterstudium) 1,2 / 2 Sem 1std / 9 ECTS

Voraussetzung für die Zulassung zu Teil 3 bis 5 der Masterprüfung sind:

2) Die positive Absolvierung

- aller Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach und den Pflichtfächern
- mindestens eines Moduls
- der künstlerischen oder wissenschaftlichen Masterarbeit

3) Die positive Beurteilung des Projekts „Musik und Bewegung“

Die kommissionelle Masterprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Teil: Choreografie/Musikbewegungsstudie und ihre Präsentation ECTS 5

2. Teil: Kompositionen

a) Komposition im Sinne eines Tanzes und deren Interpretation

b) Komposition und deren Interpretation ECTS 5

3. Teil: Präsentation des künstlerisch-pädagogischen Projekts „Musik und Bewegung“

Der/Die Kandidat/in stellt das Projekt in einer Live-Aufführung oder in einem repräsentativen Arbeitsausschnitt vor (Videoaufnahmen/Fotos, Audiodokumentation zB CD). In einem anschließenden Kolloquium können von der Prüfungskommission Fragen zum Projekt gestellt werden. ECTS 5

4. Teil: Didaktik

Spezifische Fragen zur Fachdidaktik der Musik- und Bewegungspädagogik ECTS 5

5. Teil: Präsentation und Defensio der Masterarbeit ECTS 5

VI.3. Zeugnis über die studienabschließende Masterprüfung

Am Zeugnis für die Masterprüfung sind alle Teile der Prüfung mit Beurteilung auszuweisen, wobei gilt, dass sich die Beurteilung des 2. Teils aus den gemittelten Beurteilungen von a) und b) ergibt.

Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus den Beurteilungen aller Masterprüfungsteile. Die Choreografie/Musikbewegungsstudie sowie die Kompositionen sind mit ihrem jeweiligen Titel anzuführen.

VII. Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (MA) verliehen.

VIII. Übergangsbestimmungen für das Masterstudium

Anerkennungen: Studierende des Magisterstudiums Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ Version 06W, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, haben das Recht, das Studium in der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters nach dem für sie bei Studienbeginn geltenden Curriculum zu beenden.

Wird die vorgenannte Studiendauer überschritten, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum zu unterstellen.

Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig dem neuen Curriculum Version 15W zu unterstellen. Die Anerkennung von Studienleistungen aus den auslaufenden früheren Studienplanversionen ist in einer entsprechenden Anerkennungsverordnung zu regeln.

IX. Übersicht

IX.1. Tabelle der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, empfohlener Studienverlauf, ECTS-Punkte im Masterstudium

Lehrveranstaltungen / Typ	1.Sem.		2.Sem		3.Sem		4.Sem	
	SSSt	ECTS	SSSt	ECTS	SSSt	ECTS	SSSt	ECTS
Pflichtfächer								
Lehrveranstaltungen im zentralen künstlerischen Fach								
Rhythmik (Masterstudium) 1,2					2	3	2	3
Rhythmik (Masterstudium): Analyse und Gestaltung			0,5	1				
Rhythmik (Masterstudium): künstlerisch-pädagogisches Projekt					0,5	2		
Klavier- und Instrumentalimprovisation (Masterstudium) 1,2	1	5	1	4				
Bewegungsimprovisation und -gestaltung (Masterstudium) 1,2	2	6	2	4				
Pflichtfächer								
Praxis von Musik und Bewegung								
Bewegungstechnik (Masterstudium) 1,2	2	2	2	2				
Bewegungsanalyse (Masterstudium) 1,2	0,5	4	0,5	3				
Erstes Instrument (Masterstudium) 1,2	1	2	1	2				
Schlagwerk- und Instrumentalensemble (Masterstudium)	2	3						
Theorie von Musik und Bewegung								
Musik und Bewegung: theoretische Vertiefung 1,2	2	5	2	2				
Masterseminar 1,2	1	3	1	2				
Künstlerisch-pädagogisches Projekt: Musik und Bewegung								6
Masterarbeit						25		
Modul ¹								6
Masterprüfung:								
1. Teil: Choreografie/Musikbewegungsstudie				5				
2. Teil: Kompositionen				5				
3. Teil: Präsentation des künstlerisch-pädagogischen Projekts „Musik und Bewegung“								5
4. Teil: Didaktik								5
5. Teil: Präsentation und Defensio der Masterarbeit								5
Summe ECTS-Punkte		30		30		30		30

¹ Anmerkung: bei den Modulen werden 6 ECTS Punkte angenommen. Das Modul wurde pro forma in Semesterstufe 4 eingetragen, kann jedoch auch in einem früheren Semester absolviert werden.

IX.2. Abkürzungsverzeichnis

ECTS	European Credit Transfer System
EI	Einzelunterricht
EU	Ensembleunterricht
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
PR	Praktikum
SE	Seminar
SSt	Semesterstunde
std	-stündig
SU	Seminar mit Übung
SX	Seminar mit Exkursion
UE	Übung
UG	Übung (Kleingruppenunterricht)
VK	Vorlesung mit Konversatorium
VO	Vorlesung